

Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow Vom 20. Februar 2019

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) und der §§ 1 und 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 20. Februar 2019 wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom 13. Februar 2019 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Benutzung der in § 1 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow genannten Strandabschnittes, im Folgenden als Strand bezeichnet, wird im Zeitraum vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres täglich von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Sondernutzung nach § 4 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, die zum Zwecke des Aufenthaltes den Strand betreten will oder den Strand für eine Sondernutzung nutzen möchte.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.

§ 4 Gebührenhöhe

Gebühren für die Sondernutzung:

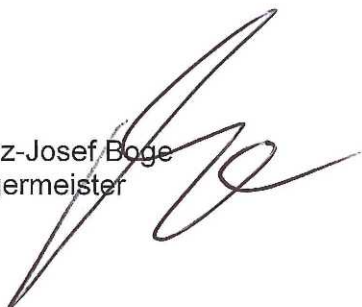
Art der Sondernutzung	Euro	Einheit
1. Aufstellen eines Verkaufsstandes	2,00 Euro	pro m ² und Tag
2. Mobile Verkaufswagen	20,00 Euro	pro Tag
3. Aufstellen eines Strandkorbes		
3.1. gewerblich	15,00 Euro	monatlich
4. Surfschule/Surfbrettvermietung	0,50 Euro	pro m ² und Tag
5. Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen	0,50 Euro	pro m ² und Tag
6. Veranstaltungen	25,00 bis 10.000,00 Euro	
7. Errichtung und Betrieb von Sportanlagen	0 bis 1.000,00 Euro	
8. Drehgenehmigung für den kommerziellen Gebrauch	50,00 bis 500,00 Euro	pro Tag

§ 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 06. April 2017 außer Kraft.

Zierow, den 20. Februar 2019

Franz-Josef Boge
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.